

L e s e f a s s u n g

Satzung zur Regelung der Verwendung des Namens Ostseeheilbad Zingst sowie des Wappens (Wappennutzungssatzung)

Stand:

Wappennutzungssatzung vom 22.03.2024 in Kraft seit 11.04.2024

1. Änderungssatzung vom 17.05.2024 in Kraft seit 23.05.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Genehmigungspflicht
- § 3 Gebührenerhebung
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Anwendungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Name einer Gemeinde gehört zu dem Persönlichkeitsrecht einer Gebietskörperschaft. Ohne Erlaubnis der Gemeinde darf der gemeindliche Name nicht von Dritten für gewerbliche oder vergleichbare Zwecke verwendet werden.
- (2) Gemeinden führen als Hoheitszeichen Dienstsiegel, Wappen und Flaggen. Eine Verwendung solcher Hoheitszeichen durch Dritte ist nur mit der Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die unbefugte Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen führen können.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Die Verwendung des Namens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst sowie des Wappens sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und schriftlich zu beantragen. Anträge sind beim Bürgermeister schriftlich einzureichen (Der Bürgermeister, Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst). Dem Antrag ist eine bildnerische Darstellung über die Verwendung des Wappens beizufügen.
- (2) Die Genehmigung über die Verwendung des Namens sowie des Wappens erfolgt nach Beschlussfassung des Hauptausschusses durch den Bürgermeister. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt, sie kann mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Wappen heraldisch richtig wiedergegeben wird.

§ 3 Gebührenerhebung

Für die Verwendung des Namens bzw. Wappens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird eine Pauschalgebühr, die sich nach dem Zweck der Verwendung richtet, erhoben.

Die Festlegung der Gebühr liegt im Ermessen des Hauptausschusses.

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 10,00 € - 10.000,00 €.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - wer durch Antragstellung nach § 2 (1) dieser Satzung zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang des Antrages auf Verwendung des Namens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst oder des Wappens.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 (3) KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 (3) dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße liegt laut § 17 (1) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zwischen 5,00 € – 1.000,00 €.

§ 8 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf jede Verwendung des Namens oder Wappens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in jeglicher Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 9 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Wappennutzungssatzung
Darstellung des Wappens

Das Wappen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zeigt nachfolgende Darstellung:

